

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
z.Hd. Herr Prütz

09/2024/Frau Pape-Zierke

Ziegeleiweg 3

Potsdam, den 30.09.2024

19057 Schwerin

tel.: 0331/20155-53

Per Mail: m.pruetz@buero-sul.de

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Solarpark Plötzenhof in Fichtenhöhe, Gemarkung Alt Mahlisch, Fl. 3 (107ha)
Vorentwurf: Stand: Juli 20249**

Ihr AZ: ohne

Ihre Mail vom 04.09.2024

Sehr geehrter Herr Prütz,

die Verbände bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung und äußern sich wie folgt:

Geplant ist die Errichtung eines Solarparks auf ca. 107ha im Außenbereich auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der in Neuaufstellung befindliche gemeindeübergreifende Flächennutzungsplan (FNP) sieht als Sonderbaufläche 11 den hier vorliegenden Planungsbereich als Sonderbaufläche für Photovoltaik vor.

Allerdings ist der FNP noch nicht rechtskräftig, so daß die vorliegende Planung aus diesem nicht entwickelt werden kann.

Der derzeit rechtskräftige FNP für Alt Mahlisch sieht noch landwirtschaftliche Nutzung vor.

Grundsätzliches:

Die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört.

Dennoch werden im vorliegenden Fall Bedenken angemeldet:

Die Verbände sehen die flächenmäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kritisch, da diese letztendlich der landwirtschaftlichen Produktion (107ha) entzogen werden.

Darüber hinaus ist der Planunterlage zu entnehmen aus, daß landwirtschaftliche Fläche mit höherer Bodenzahl (bis 46!! in Anspruch genommen wird. Auch das halten wir für problematisch, wenn hochwertige Böden der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

So sind Bodenpunkte von im Durchschnitt über 23 für brandenburger Verhältnisse durchaus landwirtschaftlich nutzbare ertragreiche Böden.

Nicht umsonst geht der **Regionalplan Oderland-Spree** bei Bodenpunkten von bis zu 23 von einer besonderen Eignung für eine Solarnutzung aus. Bei darüber liegenden Bodenpunkten ist nur eine bedingte Eignung und Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

Hier fordern wir die flächenmäßige anteilige Darstellung der Flächen mit den entsprechenden Bodenzahlen.

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten. Dabei weisen wir hier insbesondere auf die bereits umgesetzten bzw. in Planung befindlichen Projekte (Windkraft und Photovoltaik/Solar) in unmittelbarer Nähe.

Die verdichtenden Planungen lassen eine völlige Entwertung dieser Gebiete großräumig für eine Vielzahl von Arten befürchten.

Der großflächige Verlust an Lebensraum ist u.R. im Hinblick auf die kumulative Wirkung nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere die Tiergruppen Vögel (Zug- und Rastvögel/Wiesenweihe(ausgewiesenes

Wiesenweihenbrutgebiet)/Feldlerche/Neuntöter/Ortolan/Schafstelze) und Fledermäuse (Lebensraumverlust-Jagdrevier) sind hier zu nennen.

Das Artenschutzfachgutachten ist neben dem Worst-Case-Ansatz um aktuelle Aufnahmen zu erweitern/aktualisieren, auch wenn jetzt bereits davon ausgegangen wird, daß die Planfläche eine Reihe wertgebender RL-Arten beherbergt.

Der Umweltbericht mit integrierter Grünordnung versucht die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Errichtung der Photovoltaikanlage zu bilanzieren.

Dabei wird davon ausgegangen, daß bei einer Belegung von 102ha der Fläche mit Solarmodulen es möglich ist über 98ha der Gesamtfläche als Grünland zu entwickeln. Das erachten wir als völlig unrealistisch, da unter den Modulen aufgrund des fehlenden Niederschlages kein Grünland entwickeln kann. (Die Überstellung/Verschattung der Grundfläche wird mit 0,7 (70%) angegeben. Wir halten es für möglich, daß die Reihen zwischen den Modulreihen (wenn diese breit genug sind) als Kompensationsflächen bilanziert werden können. Die Einbeziehung der Flächen unterhalb der Module halten wir als nicht bilanzierfähig als Ausgleichsmaßnahme.

Artenschutzfachliche Maßnahmen z.B. Bestandserhaltung/-sicherung der Brutplätze für Wiesenweihe sind bislang nur Absichtserklärungen (s.S. 64 Umweltbericht).

Maßnahmen zum Schutz der vermuteten Feldlerchenreviere werden gänzlich vermisst. Die Anlage von Lerchenfenstern ist nicht vorgesehen (s. S. 90 UB)!

Hier fordern wir konkrete belastbare Festsetzungen.

Für die 1,3ha voll- und 2,1ha Teilversiegelung kann nach unserer Auffassung eine adäquate Kompensation nur durch Entsiegelungsmaßnahmen erfolgen.

Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)

FAZIT

Bedenken werden angemeldet, da die Planfläche als landwirtschaftliche Fläche mit z.T. hohen Bodenzahlen der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollte.

In unmittelbarer Nähe und in angrenzenden Landschaftsräumen befinden sich bereits Flächen mit alternativer Energieerzeugung (Windkraft und Solar/Photovoltaik).

Artenschutzrechtliche Belange aber auch die Eingriffsregelung halten wir für nicht ausreichend beachtet bzw. angewendet.

Bei einer weiteren Beibehaltung der Planungsabsicht fordern wir deutliche Verbesserungen und klare belastbare Aussagen (Qualität/Quantität/Angabe der Flst. und Nachweis der Flächenverfügbarkeit).

Die Verbände bitten um Prüfung anderer Möglichkeiten der Aufstellung von Solarpaneelen, wobei die Inanspruchnahme von Dachflächen als die günstigste Variante angesehen wird.

Neben dem Hinweis auf die

Handlungsempfehlungen des MLUK vom März 2021 und der

KNE „Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz“ vom 21.04.2021,

KNE „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ vom 14.09.2021

Positionspaper BfN Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie, Oktober 2022,

TH Bingen „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“, August 2021,

UBA „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“, Mai 2022,

Preschel/Preschel „Photovoltaik und Biodiversität-Integration statt Segregation“-NUL 2023,

Hinweise der Bodenseestiftung verweisen wir auf die

Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU

sowie den Entwurf des Positionspapieres des NABU von 08/2020.

Wir gehen davon aus, daß diese in ihrer Gesamtaussage bei der weiteren Planung auch Berücksichtigung finden.

Alle Schriftstücke füge ich der Mail als Anhang mit bei. Aus Papierspargründen werden sie nicht der Originalstellungnahme beigelegt, sondern ausschließlich per Mail übermittelt.

Sollte an der Fläche festgehalten werden bitten wir um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnisgabe der Abwägungsentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen